

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Ortsrat Gleidingen

Drucksachen-Nr.: 2015/091/1

am 11.05.2015

TOP:

Abnahme von Bauarbeiten
- Antrag der CDU-Ortsratsfraktion
- Stellungnahme der Verwaltung

Zurzeit wird mit den Aufbrucharbeiten durch die Versorger wie folgt umgegangen:

1. Jede bauausführende Firma hat der Stadt Laatzen einen schriftlichen Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung vorzulegen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn zu stellen. Bei akuten Störungen sind diese 14 Tage nicht einhaltbar. Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Baustellenbereichs obliegt dem Antragsteller bzw. der vom Antragsteller beauftragten Firma. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche die Verkehrsteilnehmer aller Art vor Belästigungen und Schäden schützen.
2. Aufgrabungen während der Winterzeit müssen, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Winterdienstes, mit einem Asphaltprovisorium geschlossen werden. Nach der Winterzeit sind diese wieder fachgerecht zurückzubauen und mit der ursprünglichen Straßenoberfläche zu versehen. Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckschichten für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen und Wege dürfen nur von geeigneten Fachfirmen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen der Stadt Laatzen vorzulegen.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Zeit vom Beginn der Aufgrabung bis zur endgültigen Fertigstellung so kurz wie möglich zu halten ist. Eine Unterbrechung oder Verschiebung der Arbeiten muss mitgeteilt werden.
4. Soweit Anlieger/Anwohner von der Aufgrabung betroffen sind (z.B. durch Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück), sind diese rechtzeitig, möglichst 3 Tage vor Beginn der Arbeiten, über die Bauarbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen zu unterrichten. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist aufrechtzuerhalten.
5. Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebauter Baustoffe. Die erforderlichen

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				

Lagerflächen sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen

6. Die bauausführende Firma haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Laatzen oder Dritten durch die Bauausführung sowie durch den Einbau, Betrieb und Nutzung von Anlagen oder aus sonstigen Gründen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung auftreten, entstehen.

Das Procedere nach Abschluss der Arbeiten sieht folgendermaßen aus:

1. Die bauausführende Firma hat die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich bei der Stadt Laatzen anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme wird in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten. Bei der Abnahme sind festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht behält sich die Stadt Laatzen vor, die Mängelbeseitigung auf Kosten der Firma vornehmen zu lassen.
2. Die bauausführende Firma übernimmt gegenüber der Stadt Laatzen eine Gewährleistung für die von ihm im Zuge der Aufgrabung durchgeführten Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme. Die Abnahme zum Ende der Gewährleistungszeit erfolgt durch die Stadt Laatzen.
3. Bei größeren Baumaßnahmen, wie die Baumaßnahmen der Stadtwerke in Gleidingen, kann es durchaus passieren, dass der Umleitungsverkehr auch mal durch reine Wohnstraßen geführt werden muss. Dieser Schwerlastverkehr für **kurze** Zeit bildet kein Problem für die Straßen im Stadtgebiet Laatzen. Müssen doch auch regelmäßig Müllfahrzeuge diese Straßen befahren.

Die bauausführenden Firmen haben vor Beginn der Bauarbeiten (Baustelleneinweisung) und zur Abnahme nach Wiederherstellung der Oberflächen Ortstermine mit der Stadt durchzuführen. Die Überwachung der Unterhaltungsarbeiten der Straßen, Wege, Plätze und Brücken im Stadtgebiet wird von 2 Mitarbeitern durchgeführt. Während eine Kraft für die Vergabe und Abrechnung von größeren Maßnahmen zuständig ist, gehört die Kontrolle und Abnahme der Straßenaufbrüche zum Aufgabengebiet der zweiten Kraft. Die Baumaßnahmen und Baustellen werden punktuell kontrolliert. Eine tägliche Kontrolle aller Baumaßnahmen in Laatzen ist nicht leistbar.

In Vertretung

Dürr